Zu beziehen
durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Erscheint alle 14 Tage.

Fernsprechanschluß Nr. 1517.

Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Inserate die gesp. Petitzeile 20 Pf.
Beilagen nach Uebereinkommen.

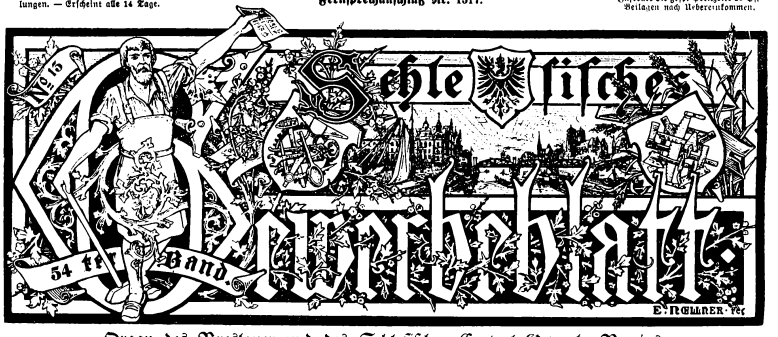

Organ des Breslauer und des Schlesischen Central-Gewerbe-Vereins.
Organ der Schutzvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, eingetr. Verein.

Nr. 13. Redaktion: **Bochstraße Nr. 7.** Breslau, den 1. August 1908. Inseraten-Annahme: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Tauentzienstr. 49. **54. Jahrg.**

Inhalt: Meisterkurse. — Fabrik- und Handwerksbetrieb vor dem Reichsgericht. — Prozeßkosten. — Die Aufbewahrungspflicht bei Reparaturen. — Vertragsstrafe. — Unzureichende Adressierung von Postanweisungen und ihre Folgen. — Ueber Prospekte und ihre Versendungsart. Die Verpackung von Waren. — Die Kilowattstunde. — Kleine Mitteilungen. — Literatur.

Meisterkurse,

welche im Jahre 1908/09 in der Städtischen Handwerkerschule zu Breslau abgehalten werden:

Art der Kurse	Dauer in Wochen	Zeit der Abhaltung vom	bis
a) Tageskurse.			
1. ein Kursus für Schuhmacher	4	31. August 1908	26. September 1908
2. „ „ „ Schneider	4	31. August 1908	26. September 1908
3. „ „ „ „	4	1. Februar 1909	27. Februar 1909
4. „ Unterkursus für Maler	4	23. November 1908	19. Dezember 1908
5. „ Oberkursus „ „	4	4. Januar 1909	30. Januar 1909
6. „ Kursus für Gas- und Wasser-Installateure	4	1. Februar 1909	27. Februar 1909
7. „ „ „ Elektro-Installateure	4	1. Februar 1909	27. Februar 1909
8. „ „ „ Bauschlosser (Treppenbau)	2	4. Januar 1909	16. Januar 1909
9. „ „ „ „ (Schaufensteranlagen)	2	18. Januar 1909	30. Januar 1909
10. „ „ „ Stellmacher	3	23. November 1908	12. Dezember 1908
11. „ „ „ Glaser	2	1. März 1909	13. März 1909
12. „ „ „ Buchbinder	2	22. Juni 1908	4. Juli 1908
13. „ „ „ Klempner	2	18. Januar 1909	30. Januar 1909
13 Kurse mit zusammen	41	Unterrichtswochen mit je 53 Wochenstunden.	
zusammen	2173	Einzelstunden.	
b) Abendkurse.			
14. ein Kursus für Schneider	20	12. Oktober 1908	27. März 1909
15. „ „ „ Schuhmacher	20	wöchentlich an 2 Abenden	
16. „ „ „ Tapezierer	20	von 7 bis 9 Uhr	
3 Kurse mit zusammen	60	Unterrichtswochen mit je 4 Wochenstunden.	
zusammen	240	Einzelstunden.	

13 Tageskurse mit . . . 2173 Einzelstunden
3 Abendkurse „ . . . 240 „
16 Kurse mit . . . . . 2413 Einzelstunden.

Fabrik- und Handwerksbetrieb vor dem Reichsgericht.

(Nachdruck verboten.)

Abgesehen von persönlichen Ansichten und Meinungen ist es von einem gewissen Interesse, zu wissen, welche Stellung das Reichsgericht, soweit es in der Angelegenheit zu Wort kam, in der Streitfrage „Fabrikbetrieb oder Handwerksbetrieb" eingenommen hat.

Zunächst hat es die „Art und Weise der Herstellung des Arbeitsproduktes" als Unterscheidungsmerkmal angesehen. In dieser Hinsicht entscheidet für den Begriff „Fabrik" speziell die „umfangreiche Arbeitsteilung unter den Gehilfen."

Ein weiteres Merkmal für die Begriffe „Fabrik oder Handwerksbetrieb" ist die Frage, welche Arbeitsgeräte verwandt werden.

Wo Maschinen zur Anwendung kommen, ist, wenn nicht andere Merkmale entgegensprechen, gewöhnlich im einzelnen Punkte dem Begriff „Fabrikbetrieb" entsprochen.

Wichtige Merkmale für den Fabrikbetrieb sind „große und umfangreiche Arbeitsräume", „die Größe der Anlage" und „die Menge der Produktion" (Massenproduktion).

Ein wichtiges Merkmal ist für den Handwerksbetrieb die „kleine Arbeiterzahl", für den Fabrikbetrieb die „Beschäftigung eines großen Personals."

Für den „Fabrikbetrieb" spricht der Umstand, daß ein Unternehmen eine „kaufmännische" Abteilung neben „dem technischen Betriebe" hat, während im Handwerksbetriebe die verwaltende und technische Seite des Geschäfts mehr zusammenfließen.

Im Fabrikbetrieb arbeitet der Arbeiter mehr mechanisch, während er im Handwerksbetrieb mehr in Anlehnung an die „kunstmäßige Mitwirkung des Menschen" bei der Produktion tätig wird.

Sehr wesentlich dürfte z. B. für den Begriff „Fabrik" aber auch sprechen, daß das Fabrikat für Wiederverkäufer hergestellt wird, daß nur wenige „Fabrikatsarten" (z. B. nur zwei Sorten) hergestellt werden.

Natürlich muß nicht daraus, daß einzelne Merkmale zutreffen, unbedingt geschlossen werden, der eine oder andere „Betrieb" liege vor. Es kommt lediglich auf die Gesamttendenz des sich darstellenden Bildes an.

A. E.

Prozeßkosten.

(Nachdruck verboten.)

Wenn man schon im allgemeinen behaupten kann, daß im großen Publikum, von geringen Ausnahmen abgesehen, wenig Verständnis für die Rechtspflege zu finden ist, so wird man doch selten so häufig abwegigen Ansichten begegnen, wie auf dem Gebiete der Prozeßkosten. Daß jeder, der die Kosten eines Rechtsstreites zu tragen hat, sich über diese Ausgabe, die den Aerger über den verlorenen Prozeß noch erhöht, beschwert, ist zu begreifen, daß man aber so oft der Meinung begegnet, daß bei der Berechnung der Kosten eine ganz besonders unberechenbare Arithmetik bestimmend ist, ist hinreichender Grund, das System der Kostenberechnung in Umrissen zu skizzieren.

Grundsätzlich hat der im Rechtsstreit unterliegende Teil die Kosten zu tragen. Diese Kosten umfassen die gerichtlichen Gebühren und — je nachdem die Kosten des eigenen und des gegnerischen Anwalts. Im äußersten Falle erwachsen also drei Kostensäulen, die gerichtlichen und zwei außergerichtliche Gebührentabellen. Jede dieser Tabellen umfaßt wieder:

1. die Verhandlungsgebühr,
2. die Beweisgebühr,
3. die Entscheidungs- (Nachverhandlungs-) gebühr,
4. Schreibkosten und Verläge.

Außer diesen Gebühren können Kosten nicht erwachsen. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, anzunehmen, daß jeder Termin gebührenpflichtig sei, die Kosten erwachsen nur in drei Terminen, nämlich dem Verhandlungs-, dem Beweisaufnahme- und dem Entscheidungstermin. Ob im übrigen ein Prozeß 40 oder nur die erwähnten drei Termine hat, ist für die Kostenfrage völlig belanglos.

Mit der Abhaltung des ersten Termins wird der Kläger dem Gerichte vorschußpflichtig, und es wird von ihm eine Gebühr, die Verhandlungsgebühr eingehoben. Nach der Beendigung des Rechtsstreits gelangt dieser Vorschuß natürlich zur Verrechnung, d. h. er wird dem Kläger entweder gutgeschrieben oder zurückerstattet. Die Höhe der einzelnen Gebühr ist abhängig von der Höhe des Streitgegenstandes und erhöht sich staffelmäßig. Bei der ersten Wertsklasse (1—20 Mk.) beträgt eine Gebühr 1 Mk., bei der zweiten (20—60 Mk.) 2,40 Mk., bei der dritten (60—120 Mk.) 4,60 Mk., bei der vierten (120—200 Mk.) 7,50 Mk., bei der fünften (200—300 Mk.) 11 Mk. usf.

Nun kann es Fälle geben, in denen die unterliegende Partei die Prozeßkosten nicht zu tragen hat. Das tritt dann ein, wenn der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben und den Anspruch sofort, also im ersten Termin anerkennt. Diese Vorschrift ist in § 93 der ZPO. enthalten, der jedoch auf Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen keine Anwendung findet. Sein Hauptanwendungsgebiet ist die Klage auf Feststellung künftiger Ansprüche (z. B. Mietzinsansprüche, Unterhaltsbeiträge).

Ganz genau lassen sich die Kosten eines Prozesses nie im vorhinein kalkulieren. Denn man muß stets die in der Höhe sehr variierenden Beweisaufnahmekosten berücksichtigen, die durch die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen entstehen. Ferner sind noch die Zustellungskosten und Schreibgebühren in Ansatz zu bringen, die natürlich bei langwierigen Prozessen eine ansehnliche Summe darstellen können. So ist es allein zu erklären, daß die Kosten eines Streites oft den Gegenstand selbst überschreiten.

Im Publikum herrscht leider die falsche Ansicht, daß die Rechtsanwälte glänzende Geschäfte machen. Und da der Verdienst des Anwalts, dieser lächerlich geringe, meistens in gar keinem Zusammenhang mit der auf die Durchführung eines Rechtsstreites aufgewandten Mühe und Arbeit stehende Verdienst natürlich einen Teil der Kosten ausmacht, die der unterliegende Teil insgesamt zu zahlen hat, so wird vielfach gegen die Kostenrechnungen in unvernünftiger Weise Lärm geschlagen, nicht selten sogar dem liquidierenden Anwalt vorgeworfen, er habe sich zu seinen Gunsten verrechnet. Den Unannehmlichkeiten, die die Reklamationen des Kostenpflichtigen mit sich bringen, entgeht der Anwalt, indem er die Kosten vom Prozeßgerichte festsetzen läßt. Das Gericht stellt darauf in einem sogenannten Kostenfestsetzungsbeschlusse die Höhe der zu erstattenden Kosten fest, und der Inhaber dieses Beschlusses kann aus ihm die Zwangsvollstreckung betreiben. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß kann Beschwerde eingelegt werden.

Das Recht ist eines der idealen Güter der Nation und soll jedem zuteil werden. Nun ereignet sich oft, daß jemand einen Anspruch hat, den er im Rechtswege verfolgen will, oder daß jemand den Angriff eines andern zurückweisen muß, aber nicht die Mittel hat, die Kosten eines Prozesses zu tragen. Diese Tatsache hat zur Institution des Armenrechtes geführt. Durch Verfügung des Gerichts kann mittellosen Personen, die ihre Vermögenslosigkeit durch Vorlegung eines Armutszeugnisses glaubhaft gemacht haben, das Armenrecht gewährt, ein Armenanwalt und der Gerichtsvollzieher zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung und Exekutierung ihrer Rechte beigegeben werden. Vorläufig ist die Unentgeltlichkeit, d. h. die Kosten werden nur gestundet. Sie müssen nachgezahlt werden, sowie der Erstattungspflichtige dazu imstande ist.

Die Aufbewahrungspflicht bei Reparaturen.

Nachdruck verboten.

Mit der Uebernahme einer Reparatur übernimmt der Geschäftsmann zunächst die Verpflichtung, den ihm übergebenen Gegenstand in der von dem Ueberbringer gewünschten Weise wieder herzustellen und umzugestalten, d. h. also ein Werk zu vollbringen. Durch die beiderseitigen Erklärungen der Parteien ist somit ein Werkvertrag unter ihnen zustande gekommen. Dieser Werkvertrag schließt aber zugleich einen anderen Vertrag in sich. Der Geschäftsmann hat nämlich, sobald ihm ein Gegenstand zur Bearbeitung übergeben ist, ihn aufzubewahren. Der Werkvertrag enthält demnach zugleich einen Aufbewahrungsvertrag. Aufbewahren heißt nun nicht nur, einen Raum für die Sache hergeben, wo sie einstweilen liegen kann, sondern es heißt zugleich auch, sie beobachten, sie in Obhut nehmen, sie bewachen. Hierbei

hat der Aufbewahrer diejenige Sorgfalt aufzuwenden, die er bei seinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt, z. B. schließt er seine eigenen Sachen in einem feuerfesten Schrank ein, so hat er dies auch mit den ihm übergebenen Sachen zu tun; pflegt er, ihm gehörige kostbare Gegenstände gegen diese oder jene Gefahr ausdrücklich zu versichern, so wird er dies auch mit gleichwertigen ihm nur zur Reparatur übergebenen Sachen tun müssen, falls er sich vor Schaden behüten will. Kann der Aufbewahrer die Sache nicht zurückgeben oder ist sie während der Aufbewahrungszeit beschädigt worden, so hat der Aufbewahrer zu beweisen, daß die Unmöglichkeit der Rückgabe oder der Beschädigung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden, von ihm nicht verschuldeten Umstandes eingetreten ist. Der Einwand, daß nicht er selber, sondern einer seiner Gehilfen die Rückgabe unmöglich gemacht oder die Beschädigung verursacht hat, befreit ihn von seiner Haftpflicht nicht, denn der Geschäftsinhaber, der Gehilfen beschäftigt, haftet in gleicher Weise, wie jeder andere, der Angestellte hat, für das Verschulden seiner Leute.

Die sich bei einem Werkvertrage ergebene Aufbewahrung ist zunächst unentgeltlich. Sie ist in der für den Werkvertrag zu zahlenden Vergütung mit enthalten. Sie wird aber nicht unentgeltlich sein, wenn der Aufbewahrer zum Zwecke der Aufbewahrung ausdrücklich Aufwendungen hat machen müssen, z. B. er hat den ihm zur Bearbeitung übergebenen wertvollen Gegenstand besonders versichern oder ganz besondere Bewahrungsmittel für ihn anschaffen müssen. Für diese besonderen Aufbewahrungen hat ihm dann der, der ihm die Sache zur Bearbeitung übergab, wieder aufzukommen.

Die Verwahrung kann nun bestimmte oder unbestimmte Zeit dauern. Ist die Verwahrungszeit bestimmt, so kann zunächst weder vor der Zeit Rückgabe verlangt noch Rücknahme gefordert werden, hierzu werden wenigstens nur ganz besondere Umstände Veranlassung geben. Ist die Zeit unbestimmt, so kann der Verwahrer jederzeit Rücknahme verlangen. Er wird dem, der ihm die Sache übergab, hierzu aber eine angemessene Frist geben müssen. Dies wird vielfach dadurch bewirkt, daß dem, der zur Reparatur den Auftrag gab, eine sogenannte Reparaturmarke übergeben wird, die den Ausdruck enthält „nach drei oder vier Monaten erlischt jede Haftung.“ Darnach hat der Uebergebende die Sache innerhalb der angegebenen Frist zurückzunehmen, und zwar hat er sie abzuholen. Der Verwahrer braucht sie ihm nicht ins Haus zu bringen. Holt der, der die Sache zur Reparatur übergab, innerhalb der auf der Reparaturmarke angegebenen oder ihn sonst zur Abholung gestellten Frist sie nicht ab, so kommt er mit der Annahme der Sachen in Verzug. Der Aufbewahrer ist dadurch aber, selbst wenn er sich gegen jede Haftung ausdrücklich verwahrt, trotzdem nicht jeder Haftung ledig. Seine Haftung ist aber von dem Zeitpunkte, in dem der Uebergebende mit der Annahme der Sachen in Verzug kommt, eine ganz andere als die frühere. Haftete er nämlich früher für die Sorgfalt, die er in eigenen Sachen anzuwenden pflegt, so haftet er von jetzt ab nur noch für Vorsatz, absichtliches Verschulden und für grobe Fahrlässigkeit. Er kann von jetzt ab auch Ersatz für die Mehraufwendungen, die er infolge des erfolglosen Angebots für die Erhaltung der hinterlegten Sachen machen mußte, verlangen, schließlich kann er die Sachen bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle hinterlegen. Keineswegs wird er aber trotz seiner Erklärung „nach so oder so viel Zeit erlischt jede Haftpflicht“ wie eben ausgeführt dadurch berechtigt, sich um die Sache überhaupt nicht mehr zu kümmern und aus ihr oder mit ihr werden zu lassen, was da wolle. Er hat sie trotzdem noch aufzubewahren, nur seine Haftpflicht hat er sich verschoben.

Vertragsstrafe.

(Eigenbericht.) (Nachdruck verboten.)

Draufgabe und Vertragsstrafe pflegt man als Bestärkungsmittel der Verträge zu bezeichnen; sie sollen den Zweck haben, die Partei zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten anzuhalten. Insbesondere trifft dieses für die Vertragsstrafe zu. Sie soll dem Schuldner durch den drohenden Nachteil einen Antrieb zu der ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Verpflichtung geben. Sie kann außerdem den Zweck haben, dem Gläubiger für den Fall, daß der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, den Beweis des erlittenen Schadens zu ersparen. Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist bei jeder vertraglichen Abmachung zulässig. Es ist übrigens nicht erforderlich, daß die von dem Schuldner für den Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit zu entrichtende Leistung als Strafe bezeichnet wird, es genügt, daß sie objektiv den Charakter einer solchen hat. So ist z. B. ein Strafvertrag in der Vereinbarung zu finden, daß der Kaufpreis im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung sich um gewisse Prozente erhöhen, oder daß der Lohn eines Dienstverpflichteten sich bei nicht gehöriger Erfüllung seiner Dienstpflichten um einen gewissen Betrag vermindern, oder daß der Zinssatz sich bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Zinsen erhöhen soll.

Die Beitragsstrafe wird nach § 339 B.G.B. nur verwirkt, wenn der Schuldner in Verzug kommt, es wird also in der Vereinbarung der Strafe nicht ein Garantieversprechen gesehen. Selbstverständlich sind die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen rein dispositiver Natur d. h. sie können von den Parteien nach Belieben abgeändert werden.

Eine sehr wesentliche Bestimmung ist, daß der Gläubiger, wenn er die Erfüllung annimmt, die Strafe nur verlangen kann, sofern er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehalten hat. Auch diese Bestimmung ist dispositiver Natur, es wird indessen in der Praxis selten vorkommen, daß die Parteien Abweichendes vereinbaren. Soweit aber die gesetzliche Bestimmung in Frage kommt ist die Auslegung derselben seitens der Gerichte eine sehr strenge. Die Vorbehaltserklärung muß eben bei der Annahme abgegeben werden. Es genügt also z. B. nicht eine im voraus erfolgte Erklärung, nur unter Vorbehalt annehmen zu wollen, und es genügt noch viel weniger eine nach der Annahme abgegebene Erklärung. Eine weitere sehr wesentliche Bestimmung ist, daß, wenn eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch ist, sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann. Es wird erfahrungsgemäß mit unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafen zur Bedrückung der wirtschaftlich Schwachen häufig Mißbrauch getrieben. Bei der Herabsetzung der Strafe ist dem Richter völlig freier Spielraum gelassen. Er hat nach bestem Ermessen zu entscheiden, wird aber allerdings in den meisten Fällen einen Sachverständigen zuziehen müssen. Allerdings wird er dabei immer verschiedene Gesichtspunkte allgemeinerer Natur im Auge behalten müssen. § 343 B.G.B. bestimmt ausdrücklich, daß bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vertragsstrafe jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht blos das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen ist. Man ist aber auch darüber einig, daß z. B. wesentlich ist, ob der Schuldner die Verbindlichkeit vorsätzlich oder fahrlässig verletzte; daß die Vermögenslage beider Teile bei der gerichtlichen Bemessung der Strafe nicht unberücksichtigt bleiben darf; daß insbesondere aber in Betracht zu ziehen ist, ob und welche Vorteile der Schuldner etwa infolge der Handlung, durch welche die Strafe verwirkt wurde, erlangt hat.

Dr. jur. Abel.

Unzureichende Adressierung von Postanweisungen und ihre Folgen.

Nachdruck verboten.

Innerhalb des dem öffentlichen Verkehr dienenden Schalterraums einer jeden Postanstalt wird der aufmerksame Beobachter an einer meist wenig auffallenden Stelle einen Zettel angeschlagen finden, auf dem neben gefundenen Gegenständen auch solche Postsendungen verzeichnet stehen, die infolge unzureichender Adressierung nicht bestellt werden konnten. Unter diesen unbestellbaren Sachen befinden sich nun recht häufig auch Postanweisungen, und zwar durchschnittlich in nicht geringer Anzahl, und jeder, dessen Auge zufällig über diese Liste gleitet, wird sich unwillkürlich fragen: Was geschieht eigentlich mit diesen unbestell-

baren Postanweisungen bzw. mit dem eingezahlten Gelde? Die Antwort auf diese Frage ist leicht zu finden, sofern man sich nur die aufgedruckte Bemerkung der betr. Postanstalt näher ansieht. Und doch herrscht gerade hierüber noch große Unkenntnis, weshalb es sicher angebracht erscheint, diesen Punkt einmal näher zu beleuchten.

Jede Postanweisung, die infolge mangelhafter oder unrichtiger Adressierung an den Empfänger nicht bestellt werden kann, wird von der Empfangspostanstalt an die Postanstalt des Aufgabeortes als unbestellbar zurückgesandt. Letztere leitet nun das öffentliche Aufgebotsverfahren ein, indem sie durch Anschlag in dem Schalterraume unter genauer Bezeichnung des Empfängers, des Betrages ꝛc. bekannt gibt, daß die betr. Postanweisung aus den und den Gründen nicht zur Ablieferung gelangen kann. Dieses Aufgebotsverfahren währt drei Monate, innerhalb welcher die Postanstalt auch jede besondere Benachrichtigung an den durch den Postanweisungsabschnitt bekannten Absender unterläßt und nach deren Ablauf der betreffende Betrag ohne weiteres an die Postkasse fällt.

Sollte zufälligerweise nach Ablauf dieser Frist der Absender der Postanweisung (vielleicht, weil er inzwischen von dem Empfänger um den Betrag gemahnt wurde) von der Unbestellbarkeit seiner Postanweisung etwas erfahren, so steht ihm nicht mehr das Recht zu, den Betrag seiner Postanweisung von der Post zurückzuverlangen. Auch der Adressat erhält das Geld nicht mehr; es verfällt, wie aus dem öffentlichen Anschlag hervorgeht, zu Gunsten einer Unterstützungskasse der Post.

Kein Mensch wird dieses eigenartige Verfahren billigen können. Da aber das weitere Publikum von einem solchen Aufgebotsverfahren in der großen Mehrzahl überhaupt keine Ahnung hat, wird auch der Adressierung nicht die nötige Sorgfalt gewidmet, wie sie doch gerade dieser Art Sendungen am ehesten zukommen sollte. Wäre man sich der Folgen, die eine unzulängliche Adressierung in solchen Fällen nach sich zieht, bewußt, würde man sicher bei dem Ausfüllen der Postanweisungen sorgfältiger zu Werke gehen. Man kann ohne weiteres annehmen, daß fast sämtliche Beträge der im Aufgebotsverfahren als unbestellbar gekennzeichneten Postanweisungen dem Postfiskus verfallen. Denn wer liest auch den Anschlag im Schalterraum, in dem doch besonders bei starkem Verkehr ein müßiges Verweilen kaum angebracht und wohl selten nur möglich sein wird. Und daß irgend ein Menschenfreund, dem das Plakat zufällig in die Augen gefallen ist, die Beteiligten benachrichtigt, ist wohl kaum anzunehmen. Somit kann also die Postbehörde mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, daß ihr bei dieser Art des Verfahrens die nicht an den Mann zu bringenden Beträge in den Schoß fallen.

Hier kann sich also das Publikum nur dadurch selbst helfen, daß es gerade bei Postanweisungen auf die genaueste Adressierung ganz besonderen Wert legt. Es kann daher die peinlichste Sorgfalt beim Ausschreiben von Postanweisungen nur angeraten werden, wenn man nicht in die Lage kommen will, sein eingezahltes Geld einzubüßen und schließlich auch den betreffenden Betrag nochmals an den Empfänger zahlen zu müssen.

S.

Ueber Prospekte und ihre Versendungsart.

(Nachdruck verboten.)

Es gibt kaum einen Gewerbszweig, der heute ohne Reklame auskommen kann, und der Kaufmann, Fabrikant, Handwerker, der sich dieser Wahrheit verschließt, sei es, daß er das Wesen der Reklame nicht erfaßt hat, sei es, das er sein Geschäft für so gut eingeführt hält, daß er es unter seiner Würde hält, die Reklametrommel zu rühren, wird bald merken müssen, daß sein Geschäft nicht mehr vorwärts kommt. Stillstand aber ist Rückschritt!

Zu den wirksamsten Mitteln der modernen Reklame gehört neben dem Inserat der Prospekt. Freilich nicht jeder Prospekt übt Anziehungskraft aus. Die Abfassung des Textes und die drucktechnische Ausstattung spielen hier eine entscheidende Rolle. Es ist nicht ganz einfach, einen Prospekt in allen Teilen so zu gestalten, daß er über den Rahmen des Alltäglichen hinausgeht. Entscheidend über die Wirkung wird in erster Linie die Abfassung des Textes sein. Es kommt dabei vor allem darauf an, daß dasjenige, was man durch den Prospekt ankündigen will, kurz und treffend bezeichnet wird. Nun nicht erst lange Abhandlungen, ehe man auf den Kern der Sache kommt. Hält man es für erforderlich, das Angepriesene zu erläutern, dann tue man dies nicht auf der ersten Seite des Prospektes. Man bedenke dabei auch, daß Abbildungen an Wirkung meist die schönste Erläuterung übertreffen und wende sie deshalb möglichst ausgiebig an. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß ein Bild nur dann wirkt, wenn es klar und deutlich ist. Um dies zu erreichen, ist aber nötig, daß ein gutes Papier verwendet wird. Sparsamkeit ist hier übel angebracht, denn verschwommene und verschmierte Klischeeabdrücke wirken häßlich und abstoßend und man erzielt damit das Gegenteil von dem, was man beabsichtigt hat.

Natürlich kann man Bilder in Prospekten nicht immer und überall anwenden. Das wird ganz davon abhängen, was angekündigt werden soll. Handelt es sich beispielsweise um ein Lötmittel oder dergleichen, so erscheint die Verwendung von Abbildungen ausgeschlossen. In solchen Fällen hat ein auffällig gedrucktes Schlagwort, ein packendes, typographisches Zeichen usw. meist günstigste Wirkung. Es lassen sich da nur allgemeine Anhaltspunkte geben, denn schließlich gehört auch zur Abfassung geschickter Reklame wie zu so vielem anderen — ein wenig Talent!

Zu empfehlen ist es, sich vor der Herstellung von Prospekten mit leistungsfähigen Druckereien in Verbindung zu setzen, die fachmännischen und künstlerischen Rat zu erteilen in der Lage sind, denn auf einer typographisch einwandfreien Ausführung des Prospektes beruht der Erfolg nicht zuletzt. Es ist durchaus falsch, hier um ein paar Mark zu feilschen, denn dies geschieht in den meisten Fällen auf Kosten der Wirksamkeit des Prospektes.

Nun noch einige Worte zur Versendungsart: Die direkte Versendung ist im allgemeinen wirksam, weil die Adressen sorgfältig ausgewählt werden können. Sie erfordert aber derartig große Ausgaben für Adressenmaterial, Porto usw., daß man jetzt immer mehr dazu übergeht, die Prospekte den Tageszeitungen und Zeitschriften beilegen zu lassen. Abgesehen davon, daß diese Versendungsart bedeutend billiger ist, dürfte sie der ersteren an Wirksamkeit nicht nachstehen, denn da die Zeitungen meist in Ruhe gelesen werden, entgehen Extrabeilagen dem Auge so leicht nicht, während die durch die Post eingehenden Drucksachen in der geschäftlichen Hast und Eile häufig ungelesen in den Papierkorb wandern.

Albin Eckhardt.

Die Verpackung von Waren.

Nachdruck verboten.

In den Kreisen der Fabrikanten legt man noch immer nicht den Wert auf eine Verpackung der Waren, wie es die modernen Absatzverhältnisse erfordern. Manche Waren werden vielfach dem Händler in Kisten, in denen die Ware lose eingelagert ist, abgegeben. Bei anderen ist das weniger der Fall, aber auch bei diesen ist es noch lange nicht so, wie es sein sollte. Vergegenwärtigt man sich hierneben das Geschäft mit durchweg „verpackten" Artikeln, insbesondere mit den Markenartikeln, dann muß man sich sagen, daß die Fabrikanten die Lehren, die ihnen das tägliche Leben bietet, nicht hinreichend beachten. Gewiß verteuert die Verpackung das Produkt. Gewiß erfordert sie die Anmeldung eines Warenzeichens, den Entwurf für die Packung, überhaupt etwas regeren Geist.

Stehen dem aber nicht viel wertvollere Punkte entgegen?

Zum Beispiel bezüglich des Absatzes! Wie oft mag es jeder einzelnen Hausfrau im Jahre passieren, daß sie einfach aus dem Grunde, weil zufällig die entsprechende Ware im Haushalt nicht vorrätig ist, auf ihre Verwendung verzichtet?

Die Packung in kleinen Blechdosen usw. mit entsprechenden Papiereinlagen würde da doch manches ändern. Zunächst ermöglichen, daß ein größerer Vorrat im Haushalt gehalten werden kann, daß also die Fälle der Nichtverwendung nicht so oft eintreten. Die Dekoration der Blechdose, des Kartons usw. würde aber weiterhin als Reklame dienen. Die Hausfrau, der Hausherr, der dienstbare Geist und die übrigen Mitglieder der Familie haben sie bei Gelegenheit vor Augen; so wenig wie das auch wohl im einzelnen Falle wirken mag, bei 10000 Fällen wird die Summe der Wirkungen eine schon äußerst große sein. Abgesehen davon ist „diese" Verpackung aber auch eine zweckmäßigere, eine die Ware besser und frischer erhaltende.

Die Erfahrung lehrt, daß bei gleicher Qualität, gleichen Preisverhältnissen und gleichen andern Verhältnissen immer diejenige Ware, den Sieg davonträgt, die unter der praktischsten äußern Erscheinung angeboten wird. Es kommt sogar vor, daß an sich weniger gute Waren den besseren Waren nur um derjenigen Verhältnisse willen, die in der Ausstattung und Verpackung liegen, trotz gleichen Preises den Rang ablaufen. Wie eine impulsive, gewissermaßen energisch auftretende Reklame suggestiv auf den ahnungslosen Leser einwirkt, so wirkt eine packende und überraschende Verpackung auf den Kauflustigen. Selbstverständlich kann der volle Erfolg aus diesem Umstande nur einer sich gleichbleibenden Verpackung werden, einer Verpackung, welche die Momente für einen einzelnen Begriff im Kauflustigen anhäuft. In den Schaukästen, in den Läden usw. drängt sich dem Kauflustigen immer das gleiche auf und formt sich bei ihm zu einem gewissen Bilde. — — —

Kann man seine Verpackung so einrichten, daß sie nach ihrer Entleerung auch noch zur Aufbewahrung anderer Gegenstände gebraucht werden kann, so verdoppelt und verdreifacht sich schließlich der Erfolg. Naturgemäß hat auch die Anwendung der Verpackung eine Grenze, auch bedingt sie vielleicht Reklame. Das ist aber schließlich Sache der Kalkulation. Jedem Artikel aber und jedem Geschäft sind Grenzen gesetzt, die respektiert werden müssen.

Möchten diese Zeilen dazu beitragen, den Geschäftserfolg im einzelnen Falle zu heben.

Dem Kaufmann nur,
Der Umschau hält,
Dem Kaufmann nur
Gehört die Welt —
Der Wissens voll
Weiß was er soll.

A. Recke

Die Kilowattstunde.

Ihrer körperlosen Natur entsprechend kann die Elektrizität nicht mit gleichem oder auch nur ähnlichem Maße gemessen werden, wie das ebenfalls durch Leitungen gelieferte Wasser oder Leuchtgas. Während bei diesen der Konsum nach Litern oder Kubikmetern durch relativ einfache Vorrichtungen festgestellt wird, gilt als Maß der verbrauchten Elektrizität die von ihr geleistete Arbeit; deren Einheit ist die jedem Stromabnehmer wenigstens dem Namen nach bekannte Kilowattstunde. Von ihrer Größe kann man sich durch Vergleich mit der für mechanische Arbeit allgemein üblichen Einheit, der Pferdestärkenstunde, einen Begriff machen.

Die Kilowattstunde entspricht 1,36 PS-Stunden. Die Mechanik sagt uns, daß man mit einer Pferdestärke während einer Stunde 1000 Kilogramm auf eine Höhe von 270 Meter heben kann. Demnach ließe sich mit dem Energieaufwand einer KW-Stunde dasselbe Gewicht 367 Meter hoch befördern. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die elektrische Arbeit im Elektromotor erst wieder in mechanische umgewandelt werden muß, und daß bei diesem Vorgang naturgemäß ein Verlust eintritt, der sich nach dem Wirkungsgrade des Elektromotors richtet. Ein Triebwerk, dessen Nutzeffekt beispielsweise mit 0,85 angegeben ist, wird also 15 Prozent weniger mechanische Arbeit abgeben als der ihm zugeführten und in Kilowattstunden ausgedrückten elektrischen Energie entspricht.

Daß man als Maß für die elektrische Arbeit nicht auch die PS-Stunde wählte, beruht auf dem Zusammenhange mit den anderen elektrischen Grundeinheiten, dem Volt und dem Ampère, deren Produkt das Voltampère oder Watt ergibt.

Für den Besitzer eines elektrischen Anschlusses ist nun die Frage wichtig, wieviel Elektrizität ihm für den Preis einer Kilowattstunde geliefert wird. Aus dem Energiekonsum seiner Glühlampen, Motoren und anderen Apparate sowie aus der Zeit, während deren er jene benutzt, geht dies in einfacher Weise hervor. Die Energieentnahme elektrischer Apparate wird in Watt oder Kilowatt — 1 Kilowatt gleich 1000 Watt — angegeben. Ist ein Stromverbraucher für ein Kilowatt bemessen und eine Stunde lang in Betrieb gewesen, so hat er eine KW-Stunde aufgenommen.

Eine sechzehnkerzige Kohlenfadenglühlampe benötigt beispielsweise etwa 50 Watt oder 0,05 KW; man kann daher 20 dieser Lampen eine Stunde lang mit dem Aufwand einer KW-Stunde brennen. Bei einem durch die Stromlieferungsbedingungen festgesetzten Normallichtpreis von 40 Pf. für die KW-Stunde kostet also die Brennstunde einer 16 HK-Kohlenfadenlampe ca. 2 Pf. Der Elektrizitätsbedarf dieser Lampen steigt und fällt je nach ihrer Lichtstärke; die 32kerzige Glühbirne absorbiert z. B. 100 Watt, die 5kerzige 16 Watt.

Von den Nernstlampen ist die kleinste, das Modell B für 50 Watt, das nächstgrößere Modell D für 100, das A-Modell für 200 Watt bemessen. Dementsprechend können deren 20 bzw. 10 oder 5 mit einer KW-Stunde betrieben werden. Nernst- und Tantallampen beanspruchen für die gleiche Lichtstärke nur die Hälfte, die neuen Metallfadenglühlampen sogar nun den dritten Teil der von einer gewöhnlichen Glühbirne benötigten Energie. Bei Verwendung der unlängst auf den Markt gebrachten Glühlampe mit metallisierten Kohlenfaden erspart man dem einfachen Kohlenfaden gegenüber etwa 30 Prozent der Stromkosten.

Der Energiebedarf der Bogenlampe, der weniger normalisiert ist als der der Glühbirne, berechnet sich unschwer aus der Stromstärke, die durch die Lampe fließt, und der Anzahl der in demselben Stromkreise in Hintereinanderschaltung brennenden — also zusammen aus- und einschaltbaren — Bogenlampen. Sind z. B. drei Bogenlampen à 9 Ampère in einem Stromkreise von 110 Volt installiert, so brauchen sie alle zusammen 9 Ampère mal 110 Volt = 990 Watt oder rund 1 Kilowatt; es entfiele demnach auf die Lampe 0,33 KW. Man könnte dementsprechend die drei Lampen für den Preis einer KW-Stunde eine Stunde lang speisen; 0,33 KW ist jedoch der Konsum einer Bogenlampe kleinerer Type. Als Durchschnittswert für den Energieverbrauch einer Bogenlampe normaler Größe und Ausführung sowie einer solchen mit Effektkohlen mögen 0,4 KW, für Dauerbrand und Sparlampen 0,5 KW gelten; die Brennstunde stellt sich hier durchschnittlich auf 16 bis 20 Pf.

Beim Betrieb eines Elektromotors erhält man mit Rücksicht auf die im Motor auftretenden Energieverluste für eine zugeführte Kilowattstunde rund eine Pferdekraftstunde. Unter Zugrundelegung eines Krafttarifes — 16 Pf. pro KW-Stunde — ergibt das z. B. für einen dreipferdigen Elektromotor eine Ausgabe von 48 Pf. pro Stunde. Große Motoren arbeiten mit höherem Wirkungsgrad, leisten also für eine KW-Stunde etwas mehr als eine PS-Stunde.

Der Krafttarif gilt bekanntlich auch für elektrische Koch- und Heizapparate. Man entnimmt dem Netz z. B. $^1/_8$ KW-Stunde, also für 2 Pf. Energie, um einen Liter Wasser von Zimmertemperatur zum Kochen zu bringen. Ein kleines Plätteisen für den Hausgebrauch erfordert etwa $^1/_4$ KW-Stunde oder 4 Pf. für eine Stunde Arbeit. Diese Daten geben für überschlägige Berechnungen einen Anhalt.

Natürlich besorgt ein gut in Stand gehaltener Zähler die Feststellung des Elektrizitätskonsums weit genauer und sicherer.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist für die Angaben des Zählers ein bestimmter, eng begrenzter Genauigkeitsbereich vorgeschrieben, dessen Einhaltung regelmäßig wiederholte Eichungen kontrollieren. (Mitteilungen der Berliner Elektrizitätswerke.)

Kleine Mitteilungen.

Gewerbeförderung. Das Kaiserliche Statistische Amt hat bei den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Vereinigungen eine Erhebung über die in den verschiedenen Gewerbszweigen hauptsächlich in Gebrauch befindlichen Arbeitsmaschinen veranstaltet. Bei den bevorstehenden Veröffentlichungen über die Ergebnisse der Berufszählung vom 12. Juni 1907 sollen bei einzelnen Gewerbszweigen die für die charakteristischen und von ihnen im größeren Umfange zur Anwendung gebrachten Arbeitsmaschinen aufgeführt werden, um auch nach dieser Richtung einen Ueberblick über die Eigenarten der Berufszweige zu geben. Die Ergebnisse der jetzt veranstalteten Erhebung sollen dazu dienen, diejenigen Arbeitsmaschinen kennen zu lernen, die nach dem Urteile der Männer der Praxis für die einzelnen Gewerbe einen bedeutenden und bestimmenden Wert haben.

Obligatorische Fortbildungsschulen in Preußen? Nach den „Berliner Neuesten Nachr." schweben zwischen den beteiligten Ressorts gegenwärtig Verhandlungen über die Möglichkeit der gesetzlichen Einführung von obligatorischen Fortbildungsschulen in allen Orten mit mehr als 10000 Einwohnern. Falls die Entscheidung dahin ausfällt, daß die Frage schon jetzt durch Landesgesetz geregelt werden soll, wird eine entsprechende Vorlage im Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe zur Beratung für den kommenden Landtag vorbereitet werden.

Literatur.

Chemisch-technisches Lexikon. Eine Sammlung von mehr als 17000 Vorschriften für alle Gewerbe und technischen Künste. Herausgegeben von den Mitarbeitern der Chemisch-technischen Bibliothek. Redigiert von Dr. Josef Bersch. Mit 88 Abbildungen. Zweite, neu bearbeitete und verbesserte Auflage. Das Werk erscheint in 20 Lieferungen zu 50 Pf. Lieferungen 11 bis 15 erschienen. Auch schon komplett gebunden in Halbfrzbd. zu haben. Preis 12 Mk. 50 Pf. (A. Hartleben's Verlag in Wien und Leipzig.)

Die zweite Auflage des Werkes: Bersch, „Chemisch-technisches Lexikon" (in 20 Lieferungen) ist bereits bis zur 15. Lieferung ausgegeben, aber auch schon komplett gebunden zu haben. Die gründliche Neubearbeitung dieser zweiten Auflage hat dieselbe beinahe zu einem ganz neuen Werke gemacht, das auch jenem unentbehrlich ist, welche dessen erste Auflage besitzen. Es ist erstaunlich, welche Reichhaltigkeit und Treffsicherheit sich in den 17000 Rezepten dieses bewährten Buches vereinen, es für jeden Gewerbetreibenden, jeden Industriellen unentbehrlich zu machen. Auf allen Gebieten der chemischen Technik findet man im „Chemisch-technischen Lexikon", zweite Auflage von Dr. Josef Bersch Auskünfte, nie versagt das Werk und alle seine Rezepte sind für die Praxis berechnet, geprüft, tadellos und gut. Welchen Segen bringt oft ein einziges Rezept dem, der es zu behandeln, auszunützen versteht, wieviel Abhilfe ist darauf zu begründen! Darum empfehlen wir dieses gute Buch aufs neue und wünschen, daß es in der Bibliothek recht vieler Männer der Arbeit und Industrie zu finden sei, um oft Rat zu erteilen, oft seinen segensreichen Inhalt zu verallgemeinern.

Einführung in die Elektrotechnik. Von Ingenieur R. Rinkel, Professor der Maschinenlehre und Elektrotechnik an der Handelshochschule Köln. Groß-Oktav. Geheftet Mk. 11,20, gebunden Mk. 12,—. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig.

Das vorliegende Buch will sowohl den kaufmännisch gebildeten Industriellen, wie dem Ingenieur einen Ueberblick über das Arbeitsgebiet der Elektrotechnik und ein Verständnis der naturwissenschaftlichen Zusammenhänge zu gewinnen ermöglichen. Dieses Ziel vermag es um so besser zu erreichen, als es aus elektrotechnischen Vorlesungen an der Handelshochschule Köln hervorgegangen, den Anforderungen und Bedürfnissen gerade des Leserkreises sich anpaßt, für den es bestimmt ist. Den Ausgangspunkt der Darstellungen bilden die naturwissenschaftlichen Erscheinungen, welche in der Elektrotechnik zur Anwendung kommen, und es war das besondere Bestreben des Verfassers, diese möglichst ohne Benutzung mathematischer Formeln und unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung so klar wie irgend denkbar vor Augen zu führen. Sodann werden die technischen Anwendungen besprochen, deren Verständnis um so leichter auch für den Anfänger wird, je klarer ihm die physikalischen Prinzipien geworden sind. In Anbetracht des gewaltigen Umfanges der Elektrotechnik war von vornherein eine Beschränkung auf bestimmte Gebiete geboten. Es sind daher die Starkstromtechnik, die Verwendung des elektrischen Stromes für Licht- und Krafterzeugung behandelt, und zwar in einer Weise, die eine klare Vorstellung von den Grundbedingungen und hauptsächlichen Schwierigkeiten und damit von den Achtung gebietenden Leistungen der elektrotechnischen Industrie geben kann. In diesem Sinne werden besprochen die Grundtatsachen der elektrischen Erscheinungen, die Grundgesetze des Gleich- und Wechselstromes, die Dynamomaschine als Stromerzeuger, die Gleichstrommotoren, die Akkumulatoren, die Wechselstrommaschinen, die Transformatoren, die Motoren für Wechselstrom und Drehstrom und die Meßinstrumente. Daran schließt sich die Darstellung der elektrischen Kraftübertragung im allgemeinen, der elektrischen Anlagen für Fabrikzwecke, im Berg- und Hüttenwesen, des elektrischen Bahnwesens und der elektrischen Beleuchtung. So kann das Buch jedem, der eines zuverlässigen Führers in der praktischen Verwendung der Elektrizität bedarf, empfohlen werden.

Ratgeber für den Geschäftsmann. Teil I. Anleitung zur einfachen Buchführung. Verjährung von Forderungen. Beitreibung von Forderungen. Das Scheck-Gesetz mit Erläuterungen und Mustern. Zu beziehen durch den Gewerbeverein Altensteadt (Württ.).

Die Schriftlithographie. Eine theoretisch-praktische Anleitung zur Erlernung der Schrift. Mit Vorlageblättern sämtlicher in der lithographischen Technik zur Anwendung kommenden Schriftcharaktere unter besonderer Berücksichtigung der modernen Kunstrichtung von Friedrich Heite, Wien. Mit 30 Tafeln und etwa 150 Abbildungen im Texte. Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. d. Saale. Das Werk gelangt in zehn Lieferungen à Mk. 1,50 zur Ausgabe.

Das Werk erscheint in gediegener, vornehmer Ausstattung. Der Name des Verfassers, der sich in hervorragender, leitender Stellung in einem der größten graphischen Kunstinstute befindet, dürfte für eingehende, vollkommen sachliche, auf reicher praktischer Erfahrung begründeter Behandlung des Stoffes bürgen.

Zu den Schlosserkreisen ist man zur Zeit mehr denn je auf der Suche nach neuen Vorlagen, die nicht nur modern, sondern auch praktisch und leicht ausführbar sind. Da sind Werke erschienen mit den apartesten Formen, hochmodern, die entweder sehr schwierig herzustellen, oder zu kostspielig in der Ausführung sind. — Das soeben im Verlag von Otto Maier in Ravensburg erschienene Werk **„Der Kunstschmied"** neue Folge. Vorlagen in Empire- und Biedermeierstil (45 Tafeln Mk. 8.—) liefert Vorlagen, die modernen Kunstsinn verraten, sehr gefällige Formen zeigen und dem Praktiker seine allzugroßen Schwierigkeiten in der Herstellung auferlegen. Schon aus diesen Gründen werden sie eine verhältnismäßig billige Ausführung solcher Arbeiten ermöglichen. — Wir finden in diesem Werke auf 45 Tafeln eine Fülle wirklich brauchbarer Zeichnungen, die dem Praktiker hochwillkommen sein dürften. Selbst in einfach eingerichteten Werkstätten ist man in der Lage, Kunstschmiedearbeiten in diesen feinen Stilformen auszuführen. Es sind wahre Kabinettstücke seinen Empires darunter, sodaß auch Architekten sich des schönen Werkes gerne bedienen werden.

In B. G. Teubners Verlag in Leipzig ist erschienen:

Deutschlands Stellung in der Landwirtschaft. Von Prof. Dr. Paul Arndt. Preis geb. 1 Mk. 25 Pf.

Diese Schrift verfolgt einen doppelten Zweck. Erstens soll sie die Erkenntnis der weltwirtschaftlichen Lage Deutschlands und der vielen neuen wirtschaftlichen und politischen Aufgaben, die der Weltverkehr dem deutschen Volke stellt, fördern. Sie soll aber auch zweitens — im Sinne unseres großen Volkstribunes Friedrich List — die Freude am gewaltigen können des deutschen Volkes wecken und heben, das Vertrauen der Deutschen auf ihre Kraft stärken und damit ihren Willen zu noch größeren Taten in der Weltwirtschaft und Weltpolitik kräftigen.

Wohnungs-Dekoration. Illustrierte Monatsschrift für Innen-Einrichtung und Ausstattung rc. Herausgegeben von Karl Koch. IV. Jahrgang 1908. Abonnementspreis 10 Mk. für 12 reich illustrierte Hefte pro Jahr. (Einzelheft 1 Mk. Verlag von Karl Koch, Berlin SW. 68.

Von dieser vornehm ausgestatteten und führenden Zeitschrift liegen uns die ersten 5 Hefte (Januar—Mai) des neuesten Jahrgangs vor, welche es wohl verdienen, daß auf den Inhalt hier näher eingegangen wird. Das Format der Zeitschrift ist 40 und die Abbildungen sind meistens sehr großen Formates und Vollblätter und behandeln das Gesamtgebiet der Innen-Einrichtung und -Ausstattung von Wohnräumen aller Art, zu denen erste und bekannte Größen Beiträge geliefert haben. Wir nennen u. a. die Professoren A. Grenander, Max Koch, Karl Groß, A. Kips, Theo Schmitz-Bandiß, Karl Hofacker, Otto Rohloff, ferner die Architekten Haar und Bahl, Rasenau, Walter, Altherr, Bangert, Jochem u. a. m. Von Möbelfabriken finden wir Abbildungen der Firmen Kimbel & Friederichsen, A. S. Ball, G. Schüttle, Siebert & Aschenbach, Tittmar, Jakob und Josef Kohn, W. Wember usf.

Interessante Textbeiträge wie „Der prächtigste Bau Nordamerikas", „Die Kunst der Straße", „Japanische Dekorationskunst in Paris", „In spanischen Wohnungen", „Der Raum als Kunstwerk", „Kultur der Wohnung", „Dekorative Kunst Frankreichs" tragen zur Belebung des Ganzen bei.

Die Zeitschrift bringt ein reiches Vorbilder-Material und sei jedem, der mit der Innen-Dekoration zu tun hat oder in Verbindung steht, auf das angelegentlichste empfohlen. Ein Probeheft kostet 1 Mk., welcher Betrag bei Abonnements-Bestellung in Abzug gebracht wird.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Ingenieur O. Höffer, Breslau.
Für den Inseratenteil:
Geschäftsführer Edmund Koczorowski, Breslau II.

Für Nichtmitglieder:
die Zeile 6 Mk., jede folgende Zeile 5 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Bezugsquellen-Liste

(Adress-Tafel.)

Für Mitglieder:
die Zeile 3 Mk., jede folgende Zeile 2 Mk.
auf die Dauer eines Jahres.

Annoncen-Acquisition und -Expedition.
Theophil Kaul, Breslau, Mehlstrasse No. 11.
Von ersten Firmen empfohlen.

Armaturenfabrik für Gas, Wasser u. Dampf.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Asphalt- u. Dachpappen-Fabriken etc.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 79.

F. Kleemann, Breslau-Krietern, Siebenmorgenweg 28. Tel. 8457.

Bau- und Maschinen-Klempnerei.
Bernh. Sternberg, Inh.: B. Sternberg & E. Krebs, Gräbschenerstr 85. Tel. 3205. Spez.: Bau.

Bau- und Möbel-Tischlerei.
Richard Werft
Breslau, Ernststr. 1.
Reparatur-Werkstatt.

Bedachungs-Geschäft.
Bernh. Sternberg,
(Inh.: B. Sternberg & E. Krebs)
Gräbschenerstr. 85. Fernspr. 3205.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 79.

Blitzableiteranlagen.
Carl Kreuzer
Weinstrasse 5. Telephon 9622.

Brennerei-Einrichtungen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Buchdruckerei
Schlesische Druckerei-Genossenschaft (e. G. m. b. H.), Tauentzienstr. 49.
fertigt Rechnungen, Quittungen, Briefbogen, Mitteilungen Kouverts, Geschäftsbücher, Post-, Adress- etc. Karten und sämtliche Formulare für alle Bureaubedürfnisse, Visit-, Verlobungs- und Einladungskarten.

Caffee- und Thee-Importhaus.
Heinrich Gewaltig,
Breslau, Albrechtsstr. 5.

Cartonnagenfabrik.
Kuthaner & Unger, Augustastrasse 80.

Cementwarenfabrik.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 63.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 79.

Central-Heizungen.
Bresl. Centralheiz.-Fabr., Schwarz & Sedlacek, Inh. L. Freericks, Kronprinzenstr. 30. T. 567.

Centrifugalpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfpumpen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfkessel.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.
A. Niedlich & Co (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Dampfmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.) Siebenhuf.-Str. 67.

Draht- und Hanfseil-Fabrik.
Kaschube & Döring
Oderstrasse 30. Fernsprecher 311.

Eisengiessereien und landwirtschaftliche Maschinenfabriken.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Elektrische Beleuchtungs- und Kraft-Uebertragungs-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.
Arthur Junghanns, Tauentzienstrasse 3.

Fabrik
technischer u. sanitärer Steingutwaren G. m. b. H.
Breslau, Matthiasstrasse 198 202
Lieferung kompletter Klosettanlagen, Waschcinrichtungen etc.

Farben, Firniss, Lacke.
Robert Neugebaur
Reuschestrasse 19.
Fernsprecher 438.

Färberei und chem. Reinigungsanstalt
Eug. Eckert Gesch.-L.: Friedrichstr. 94. Fabrik: Augustastr. 131.

Färberei und chem. Waschanstalt.
M. Riedel, Hirschstr. 10, Poststr. 7, Klosterstrasse 26, Friedrich Wilhelmstr. 61, Neue Schweidnitzerstr. 10, Hohenzollernstr. 47/49 Trebnitzerstrasse 7, Gräbschenerstr. 4 und Kattowitz O.-S.

Fellen-Fabrik.
Ludwig Wilkens, Friedrich Wilhelmstr. 80.

Geldschränke und Cassetten.
M. Baumann Geldschrankfabrik. Breslau, Kahlebaustr. 23.
Anton Gerth, Wallfischgasse 7/9, am Wachtplatz.

Glasbläserei, Thermometerfabrik und Wasserstandsröhren.
J. H. Büchler, Altbüsserstrasse 7.

Grabdenkmäler.
R. Pausenberger's
Nachfolger
Antonio Rossi, Tauentzienstrasse 47, Ecke Teichstrasse.
II. Lager und Fabrik von Grabdenkmälern und Marmorwaren
Ende Lohestrasse, am Salvator-Friedhofe.

Gravier- und Ciselleranstalt.
Alwin Kaiser, Am Rathaus 15. Fernsprecher Amt II 7692.

Gurten, Schläuche, Draht- und Hanfseile, Fischnetze.
Carl Rudolph, Seilfabrik
Oderstrasse 24. Fernspr. 576.

Hanf- und Drahtseilerei.
Alexander Gottwald
Kaiser Wilhelmstrasse Nr. 2.
Telephon 7855.

Haustelegraphen- und Telephon-Anlagen.
Richard Geith, Breslau II, Tauentzienstr. 88.

Holzbearbeitungs-Maschinen.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Holzdrehbänke.
August Burkhardt, Basteigasse 5.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Holzschnitte und Clichés.
Alwin Kaiser, Am Rathaus 15. Fernsprecher 7692.

Juwelen und Goldwaren
eigener Fabrikation.
Fritz Heinrich,
Hof-Juwelier.
Ohlauerstrasse 79.
Einkauf von Gold, Silber und Edelsteinen.

Kaffee-Rösterelen.
Breslauer
Kaffee-Rösterei
Otto Stiebler, Zwingerplatz 5
Magazin für Lebensmittel grossen Styles.
Grösse des Verkaufsaales 500 qm.
Spezialität: Röstkaffees
in elektrischer Hitze geröstete Kaffees.
18 Geschäfte.

Kesselsteinlösungsmittel.
Chemische Fabr. „Baltia" Dr. J. Bischoff, Kiel.

Klempnerei.
Ewald Ritter,
Matthiasstrasse 43. Fernsprecher 824.

Kupferschmiederei und Verzinnanstalt
Albert Langer,
früher: **O. Jagode,**
Altbüsserstrasse 15 16.
Reparatur-Werkstatt. Telephon 8682.

Kühlanlagen.
Fr. Menzel, Breslau, Berl. Chaussee 74. Fabrik aller Arten Eisschränke und Blöcke. Kühlanlagen m. beständ. Luft-Circul. Fernspr. 8829.

Landwirtschaftliche Maschinen.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.

Lederwaren-Fabrikation.
Louis Pracht, Ohlauerstr. 63. Einziges Spezial-Geschäft für Reise-Ausstattung. Fabrik echter Rohrplatten- und Muster-Koffer.

Locomobilen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Rohey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.
Vereinigte Fabriken landwirtsch. Maschinen, vorm. Epple & Buxbaum, Kais. Wilh.-Str. 104.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.

Malermeister.
Wilhelm Klemenz
Malermeister
Kirchstrasse Nr. 12.

Maschinenfabriken.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse.

Maschinenfabrik und Reparatur-Anstalt für graphische Maschinen.
Arthur Pelkert, Breslau, Neudorfstr. 37. Tel. 569. Perman. Ausstellg. graph. Masch.

Patent-Bureau

Bruno Nöldner,
Ingenieur,
Breslau I, Ohlauerstrasse 18.

Masch.-Fabriken, Metall- u. Eisengiessereien.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Maschinenöle, Fettwaren jeder Art.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Maschinentalg, säurefrei.
Rudolph Balhorn, Kräuterweg.

Maschinen-Treibriemen.
Fischer & Nickel, Neudorfstrasse 86.

Mosaik- und Tonplatten.
Gebr. Huber, Neudorfstrasse 33.
C. H. Jerschke, G. m. b. H., Bresl., Moltkestr. 2. T. 749.

Oelfabrik.
E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18/24.

Optisches Institut
Gebrüder Cuno,
gegründet 1829,
Albrechtsstrasse Nr. 1.

Pressluft-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse. Ecke Bohrauerstrasse.

Roststäbe.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Sauggas-Anlagen.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse. Ecke Bohrauerstrasse.

Seifen- und Parfümerien-Fabrik.
Rudolph Balhorn
Verkaufsstellen:
I. Neue Schweidnitzerstr. 4,
II. Friedrich Wilhelmstrasse 8,
III. Albrechtsstrasse 3.
Fabrik: Ende Neudorfstrasse.

E. Koschinsky & Co., Schiesswerderstr. 18/24.

Ernst Wecker, Klosterstrasse 31

Silberwarenfabrik, Dampfwalzwerk und Präge-Anstalt.
Julius Lemor, Fischergasse 4.

Schreibmaschinen.
Richard Geith, Vertreter d. deutsch. **Adler-** Schreibmaschine.
Breslau II, Tauentzienstr. 88. Teleph. 8236.
Reparaturwerkstatt f. sämtliche Systeme.

Stammseidel. Vereinsseidel. Zinnwaren.
Otto Miksch, Kupferschmiedestrasse 47.

Steinbrechmaschinen
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse (Krupp).

Stempelfabrik.
Alwin Kaiser, **Am Rathaus 15.** Fernsprecher 7692.

Transmissionen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.
Alb. Fischer. Ingenieur d. Berl.-Anhalt. Masch.-A.-G., Breslau, Telegraphenstr. 4.
Teichert & Sohn, Liegnitz i. Schles.

Uhren.

Taschen-Uhren
in Gold, Silber, Metall. Grösste Auswahl.
Moderne Zimmer-Uhren.
E. Hartmann, Breslau
Schmiedebrücke 68, Ecke Ring.
Katalog zu Diensten.

Eduard Pfitzner, Uhrmacher, **Taschenstr. 1.**
Prämiiert: Breslau 1881, 1904. Nürnberg 1905.

Ventilations- und Trocken-Anlagen.
A. Niedlich & Co., (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Waagen.

Vieh-, Centesimal- u. Decimal-Brückenwaagen.
C. Herrmann, Breslau, Neue Weltgasse 36, Goldene, silberne u. bronceneMedaillen etc. etc.

Weberei für Hanfriemen, Schläuche, Baumwollen- und Kamelhaar-Treibriemen.
Kaschube & Döring, Oderstr. 30. Fernspr. 311.

Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.
Wesselmann Masch.-Gesellschaft Breslau, G. m. b. H., Ysselsteinstrasse. Ecke Bohrauerstrasse.

Zerkleinerungsmaschinen.
D. Wachtel, Breslau, Ysselsteinstrasse, Ecke Bohrauerstrasse (Krupp).

Ziegelei-Anlagen.
A. Niedlich & Co. (vrm. Kobey & Co.), Siebenhuf.-Str. 67.

Königreich Sachsen
Technikum Hainichen
Maschin.- u. Elektro-Ing., Techn. u. Werkm. Erste techn. Fachschule f. Kaufleute. Prgr. fr.
Lehrfabrikwerkstätten.

Thüringisches
Technikum Jlmenau
Maschinenb. u. Elektrotechnik. Abteilungen für Ingenieure, Techniker u. Werkmeister.
Lehrfabrik

Sachsen-Altenburg.
Technikum Altenburg
Maschinen-, Elektro-, Papier-, Automobil-, Gas- und Wassertechnik.
Programm frei.

Brücken-Waagen-Spezial-Fabrik

Permanentes Lager von ca. 1000 Waagen bis 10000 kg Wiegefähigkeit.

C. Herrmann

Breslau I, Neue Weltgasse 36, Ecke Nicolaistr.

Aelteste und größte Fabrik Schlesiens für Waggon-Waagen ohne Geleise-Unterbrechung. Die beste Waage ist **Herrmann's Patent-Waage mit Moment-Zwangsentlastung** nach den neuesten Aichgesetzen konstruiert.

Die größte **Waage der Welt** für die Kaiserliche Werft in Wilhelmshaven ausgeführt."

Telegr.-Adr.: **„Herrmannwaage"**
Telephon Nr. 250.
Fabrik gegründet i. Jahre 1839.

Preisgekrönt:
Goldene, silberne, bronzene Medaillen, Ehrendiplome etc.
Eigene Erfindungen siehe deutsche Reichs-Patentschriften Nr. 41496 und 44989.
Eigenes Ausstellungs-Gebäude. 15 Fstr. Front. Elektr. beleucht.

Stammseidel

altdeutsche Bierkrüge, Humpen und Fiskusgläser
f. a. Verein. u. Gesellsch. pass.
Trinkbecher, Kännchen, Pokale, Teller und Deckel
mit Ansichten v. Breslau,
Eitermaße, Trichter, Wärmflaschen, Spritzen und Zinnwaren
in reichster Auswahl.
Zinnspielwaren
eigener Fabrikation.

Otto Miksch, 8
Zinngießerei, Breslau, Kupferschmiedestr. 47.

Eigentum des Gewerbe-Vereins.
Verantwortlich für Druck und Verlag: Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II, Tauentzienstraße Nr. 49.